



Verordnung über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden (Hundehaltungsverordnung)

Der Markt Schneeberg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) die folgende Verordnung:

§ 1 – Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der bebauten Ortsteile ständig an der Leine zu führen. Diese Leinenpflicht erstreckt sich auch auf Freizeiteinrichtungen, Sportstätten, Radwege und Gehwege im Außenbereich.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (5) Auf Kinderspielplätzen ist das Mitführen von Kampfhunden (§ 2 Abs. 1) oder großen Hunden (§ 2 Abs. 2) ganz untersagt.
- (6) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 und Abs. 2 sind
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
 - e) ausgebildete und geprüfte Jagdhunde während ihrer Verwendung zur Jagd, sowie
 - f) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert und soweit es sich nicht um Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) handelt.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhunde, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 – Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 1 Abs. 1 bis Abs. 5 einen Kampfhund oder großen Hund vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht an der Leine führt,
2. nicht an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt,
3. angeleint führt, ohne das Tier körperlich zu beherrschen, oder von einer Person angeleint führen lässt, die nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen,
4. auf einem Kinderspielplatz mit sich führt.

§ 4 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Montag, den 14.07.2025, in Kraft.
- (2) Mit dieser Verordnung wird die Hundehaltungsverordnung vom 17.06.2005, ausgefertigt am 07.07.2005, zum Sonntag, den 13.07.2025, aufgehoben.
- (3) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Schneeberg, den 27.06.2025
MARKT SCHNEEBERG



Repp
1. Bürgermeister

Ausgefertigt:
Schneeberg, den 30.06.2025
MARKT SCHNEEBERG



Repp
1. Bürgermeister